

22/10 '01 15:33 FAX -43 1 513 98 61 BMF

- 02

267/ME

Status:**Datum:****Von:****An:****Kopie
offiziell:****Betreff:** Begutachtungsverfahren/Selbstberechnung-Finanzonline**Nachricht:** Sg. Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass folgender Gesetzesentwurf verfasst und zur Begutachtung bereitgestellt wurde:

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Wir ersuchen Sie, die Begutachtung des Gesetzesentwurfes elektronisch im Internet vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurde durch das Bundesministerium für Finanzen ein geschützter Bereich im Internet eingerichtet, der einem eingeschränkten Benutzerkreis zur Verfügung steht.

Adresse: "<http://www.bmf.gv.at/begutachtung>"
Benutzername: "interexbegut"
Passwort: "inter2000"

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme unter Nutzung des im Internet bereitgestellten Fragebogens bis

spätestens 1. Oktober 2001

zu übermitteln.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen
Dr. Gerhard Glega/Dr. Eva Drauschbacher

Vorblatt

Probleme:

Für die Selbstberechnung der Abgabenart Grunderwerbsteuer durch Parteienvertreter gibt es derzeit ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Daten (EDI-GREST), das im Ausmaß von 25-30% von den Notaren und Rechtsanwälten verwendet wird. Die Selbstberechnung der Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer durch Parteienvertreter erfolgt ohne elektronische Unterstützung.

Ziele:

Schaffung eines elektronischen Verfahrens im Sinne von E-Government-Anwendungen zur Selbstberechnung und Anmeldung sowie elektronischer Übermittlung der Abgabenerklärungen für die Abgabenarten Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer im Rahmen von *FINANZOnline*. Damit soll für den Bürger der Wegfall von Amtswegen und für die Finanzverwaltung die Reduzierung des Arbeitsanfalls erreicht werden.

Lösungen:

Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für ein elektronisches Verfahren zur Selbstberechnung und Anmeldung sowie der elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärungen für die Abgabenarten Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer im Rahmen von *FINANZOnline*. Dabei wurden insbesondere folgende neue Bestimmungen geschaffen:

- Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärungen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen
- Im Falle der Selbstberechnung besteht die Verpflichtung, die Selbstberechnung und Anmeldung elektronisch vorzunehmen
- Bei elektronischer Übermittlung Verpflichtung der Bekanntgabe des Zugriffscodes der Urkunde, wenn diese in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde
- Aufnahme der entsprechenden Regelungen in die *FINANZOnline*-Verordnung

Alternativen:

Beibehaltung des Status Quo und damit keinen Nutzen für den Bürger und die Finanzverwaltung.

EU-Konformität:

Die Regelungen des Entwurfes sind EU-konform.

Finanzielle Auswirkungen:

Die EDV-Entwicklungskosten betragen ca. 8 Mio S.

Dem stehen derzeit nicht quantifizierbare Einsparungen in der Finanzverwaltung gegenüber, deren Entwicklung von der Akzeptanz der Parteienvertreter abhängt. Einsparungen ergeben sich jedenfalls durch den Entfall von ca 60% an Bescheiden und Unbedenklichkeitsbescheinigungen (geschätzter Betriebskostenanteil pro Jahr ca 2,5-3 Mio S)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bereich der Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer gibt es schon jetzt die Möglichkeit, daß ein Parteienvertreter als Bevollmächtigter eines Steuerschuldners die Steuer selbst berechnen kann; die selbst berechnete Steuer ist in der Folge vom Parteienvertreter an das Finanzamt zu entrichten. Aber lediglich für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gibt es derzeit ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Daten (EDI-GREST), die Selbstberechnung der Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer erfolgt bisher ohne elektronische Unterstützung.

Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für ein elektronisches Verfahren im Sinne von E-Government-Anwendungen zur Selbstberechnung und Anmeldung sowie elektronischer Übermittlung der Abgabenerklärungen für die Abgabensarten Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer im Rahmen von FINANZOnline geschaffen werden. Daraus ergeben sich folgende Nutzungswirkungen:

Für den Selbstberechner:

- die Abfragemöglichkeit von Vorschenkungen
- der anonymen Vorberechnung
- den Ersatz der händischen Berechnung durch autorisierte Berechnungsprogramme
- die abschließende Erledigung der Geschäftsfälle
- den Wegfall des händisch geführten Erfassungsbuches
- die betragsmäßige Ermittlung der monatlich zu entrichtenden Abgabenschuld
- die Möglichkeit der elektronischen Entrichtung der Abgabenschuld und
- die Abfragemöglichkeit aller Geschäftsfälle

Für den Bürger:

Für den Bürger werden vom Selbstberechner vor Ort sämtliche Erledigungen durchgeführt ("One-Stop-Shop") und es fallen somit sämtliche Amtswege mit den in diesem Zusammenhang stehenden Geschäftsfällen weg.

Für die Finanzverwaltung:

Der Nutzen für die Finanzverwaltung ergibt sich durch

- die raschere Realisierung der Abgabenansprüche
- der Reduzierung des Arbeitsanfalls
- den Entfall von ca. 60% an Bescheiden und Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Jahr
- die elektronische Nutzung der bundesgesetzlich vorgesehenen Urkundenarchive und
- die erweiterte Unterstützung zur Überprüfung des Abgabenanspruches

Besonderer Teil

Artikel I

Grunderwerbsteuer

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2):

Notare und Rechtsanwälte, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde hierüber mitgewirkt haben, sind schon bisher gemeinsam mit den Steuerschuldern zur ungeteilten Hand zur Vorlage der Abgabenerklärung verpflichtet gewesen, wenn keine Selbstberechnung der Steuer erfolgt. Dieser Verpflichtung sollen Notare und Rechtsanwälte in Hinkunft nur mehr auf elektronischem Weg nachkommen können, sofern sie die entsprechenden technischen Voraussetzungen haben und nicht nur bei einer geringen Anzahl von Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgängen mitgewirkt haben. Macht der Parteienvertreter grundsätzlich von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch, so besteht die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen von der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht wird, eine elektronische Abgabenerklärung vorzulegen. Eine Abschrift der über den Erwerbsvorgang errichteten Urkunde soll nur mehr im Falle der papiermäßigen Vorlage der Abgabenerklärung dieser verpflichtend anzuschließen sein. Wird die Abgabenerklärung auf elektronischem Weg übermittelt und wurde über den darin enthaltenen Erwerbsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Die Urkunde (Schrift) soll nur dann dem Finanzamt vorzulegen sein, wenn es dieses verlangt. Um einen Zusammenhang zwischen der Abgabenerklärung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk anzubringen sein, der den vom automatisationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 1 und 2):

Da die Führung eines Erfassungsbuches und sohin die Bestimmung des § 14 entfallen soll, ist die Zitierung anzupassen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1 und 2):

Da die Führung des Erfassungsbuches in Zukunft nicht mehr vorgesehen ist (vgl Z 4), sollen auch der Anmeldung nicht mehr die bezughabenden Angaben des Erfassungsbuches beizufügen sein. Wurde über einen in der Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Um einen Zusammenhang zwischen der Selbstberechnung bzw Anmeldung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk angebracht werden, der den Umstand der Selbstberechnung der Steuer und den vom automatisationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll; hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühren ist diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 5 (§14):

Die Verpflichtung zur Führung eines Erfassungsbuches soll entfallen.

Zu Z 6 (§ 15):

Im Hinblick auf den Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Erfassungsbuches ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung dieser Bestimmung.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 2 lit c):

Durch diese Regelung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 2 lit e):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen.

Artikel II

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 lit b und § 15 Abs. 1 Z 1 lit c):

Diese Bestimmungen sehen vor, daß im Falle einer bedingten Steuerbegünstigung (§ 8 Abs. 3 lit b) oder bedingten Steuerbefreiung (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit c) die Umstände, die zum Wegfall der Begünstigung oder Befreiung führen und damit die Nacherhebung der Steuer zur Folge haben, von den Steuerschuldnern selbst unaufgefordert dem Finanzamt anzuzeigen sind.

Zu Z 3 (§ 23 a Abs. 1 bis 4):

Die Selbstberechnung und Anmeldung der Schenkungssteuer soll in Zukunft auf elektronischem Weg erfolgen, sodaß die Verpflichtung zur Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Selbstberechnungsbescheinigung) entfällt. Wurde über einen in der Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Um einen Zusammenhang zwischen der Selbstberechnung bzw Anmeldung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk angebracht werden, der den Umstand der Selbstberechnung der Steuer und den vom automatisationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll; hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühren ist diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 4 (§ 24):

Notare und Rechtsanwälte sollen Anmeldungen in Hinkunft nur mehr auf elektronischem Weg dem Finanzamt übermitteln können, sofern sie die entsprechenden technischen Voraussetzungen haben und nicht nur bei einer geringen Anzahl von schenkungssteuerpflichtigen Vorgängen mitgewirkt haben. Macht der Parteienvertreter

grundsätzlich von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch, so besteht die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen von der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht wird, eine elektronische Abgabenerklärung vorzulegen. Wird die Anmeldung auf elektronischem Weg übermittelt und wurde über den darin enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Die Urkunde (Schrift) soll nur dann dem Finanzamt vorzulegen sein, wenn es diese verlangt. Um einen Zusammenhang zwischen der Abgabenerklärung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk angebracht werden, der den vom automatisationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 1 Z 8):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen.

Artikel III

Kapitalverkehrsteuer

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2):

Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter), die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde hierüber mitgewirkt haben, sind schon bisher gemeinsam mit den Steuerschuldern zur ungeteilten Hand zur Vorlage der Abgabenerklärung verpflichtet gewesen, wenn keine Selbstberechnung der Steuer erfolgt. Dieser Verpflichtung sollen Parteienvertreter in Hinkunft nur mehr auf elektronischem Weg nachkommen können, sofern sie die entsprechenden technischen Voraussetzungen haben und nicht nur bei einer geringen Anzahl von gesellschaftsteuerpflichtigen Vorgängen mitgewirkt haben. Macht der Parteienvertreter grundsätzlich von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch, so besteht die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen von der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht wird, eine elektronische Abgabenerklärung vorzulegen. Eine Abschrift der über den Rechtsvorgang errichteten Urkunde soll nur mehr im Falle der papiermäßigen Vorlage der Abgabenerklärung dieser verpflichtend angeschlossen sein. Wird die Abgabenerklärung auf elektronischem Weg übermittelt und wurde über den darin enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Die Urkunde (Schrift) soll nur dann dem Finanzamt vorzulegen sein, wenn es dieses verlangt. Um einen Zusammenhang zwischen der Abgabenerklärung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk anzubringen sein, der den vom automatisationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 10 a Abs. 1 bis 4):

Die Selbstberechnung und Anmeldung der Gesellschaftsteuer soll in Zukunft auf elektronischem Weg erfolgen, sodaß die Verpflichtung zur Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Selbstberechnungsbescheinigung) entfällt. Wurde über einen in der Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes

Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Um einen Zusammenhang zwischen der Selbstberechnung bzw Anmeldung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk anzubringen sein, der den Umstand der Selbstberechnung der Steuer und den vom automatisationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll; hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühren ist diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 3 (§ 38 lit 3c):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen.

Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und das Kapitalverkehrsteuergesetz geändert werden

Artikel I

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl 309/1987 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 59/2001 wird wie folgt geändert

1. § 10 Abs. 2 lautet:

"§ 10. (2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare und Rechtsanwälte haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Erwerbsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunden lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Schrift nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Schrift ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln."

2. Im § 11 Abs. 1 wird die Zitierung "§§ 12 bis 15" durch die Zitierung "§§12, 13 und 15" ersetzt.

3. Im § 11 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 13 bis 15" durch die Zitierung "§§ 13 und 15" ersetzt

4. § 13 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken."

5. § 14 entfällt.

6. § 15 lautet:

"§ 15. (1) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(2) Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in der Anmeldung enthaltenen Angaben durchzuführen."

7. § 18 Abs. 2 lit c mit dem Inhalt "(2c) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden" erhält die Bezeichnung "(2d)".

8. Im § 18 wird als Abs. 2 lit e angefügt:

"(2e) Die §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Erwerbsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist die Abgabenerklärung für diese Erwerbsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 2, 14, 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht."

Artikel II

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl 141/1955 b, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 159/2001 wird wie folgt geändert

1. Im § 8 Abs. 3 lit b wird angefügt:

"Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;"

2. Im § 15 Abs. 1 Z 1 lit c wird angefügt:

"Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;"

3. § 23a Abs. 1 bis 4 lauten:

"§ 23 a. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 3 und § 4 Z 2 bezeichneten Rechtsvorgänge, mit Ausnahme der Rechtsvorgänge im Sinne der § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 9, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1) erfolgt. Die Anwendung der §§ 29 bis 31 ist im Falle einer Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgeschlossen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Grunderwerbsteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§§ 11 bis 13 und 15 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987).

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldezeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 der

Bundesabgabenordnung) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldung aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken. Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz."

4. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekannt zu geben.

(2) Notare und Rechtsanwälte haben dem Finanzamt Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übermitteln. Ist es dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar, so hat er die Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Ist über den in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde ist nur über

Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Anmeldung mit Verordnung näher zu regeln."

5. Im § 34 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. §§ 8 Abs. 3 lit b, 15 Abs. 1 Z 1 lit c, 23 a Abs. 1 bis 4 und 24 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. §§ 8 Abs. 3 lit b, 15 Abs. 1 Z 1 lit c, 23 a Abs. 1 bis 4 und 24, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht."

Artikel III

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 29/2000 wird wie folgt geändert

1. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstrehänder haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstrehänder auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Urkunde nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln."

2. § 10a Abs. 1 bis 4 lauten:

"§ 10 a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstrehänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabenanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der

elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabenanspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zu Grunde zu legen. Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzubringen. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldungen aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Rechtsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln."

3. In § 38 wird als lit 3c eingefügt:

"(3c) Die §§ 10 Abs. 2 und 10 a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist die Abgabenerklärung für diese Rechtsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2 und 10 a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht."

Textgegenüberstellung

Kapitalverkehrsteuer

Geltende Fassung:

§ 10 Abs. 2

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 10a Abs. 1 bis 4

§ 10a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Ent-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10 Abs. 2

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Urkunde nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln.

§ 10a Abs. 1 bis 4

§ 10 a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor

stehung des Abgabenanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners auf dem amtlichen Vordruck selbst zu berechnen (Selbstberechnungsbescheinigung), wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabenanspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zugrunde zu legen. Die Eintragungen in der Anmeldung sind nach der Zeitfolge der Selbstberechnung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift) der Anmeldung sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Selbstberechnungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben durchzuführen. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist auf dieser ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung sowie die Nummer, unter der der Rechtsvorgang in der Anmeldung erfaßt wurde, anzubringen.

(3) Der Anmeldung gemäß Abs. 2 sind die Abschriften (Durchschriften) der im Anmeldungszeitraum ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen anzuschließen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie der Daten der Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist der Inhalt der Anmeldung und der Selbstberechnungsbescheinigung sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe

Entstehung des Abgabenanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabenanspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zu Grunde zu legen. Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzubringen. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldungen aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Rechtsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische

der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

§ 38 lit. c

Neu

Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln.

§ 38 lit. 3c

(3c) Die §§ 10 Abs. 2 und 10 a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist die Abgabenerklärung für diese Rechtsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2 und 10 a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.

Textgegenüberstellung

Grunderwerbsteuer

Geltende Fassung:

§ 10 Abs. 2

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 11 Abs. 1

§ 11. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ausgenommen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 steuerbefreite Erwerbe von Todes wegen sowie die gemäß

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10 Abs. 2

§ 10. (2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare und Rechtsanwälte haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Erwerbsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunden lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Schrift nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Schrift ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln.

§ 11 Abs. 1

§ 11. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 15 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ausgenommen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 steuerbefreite Erwerbe von Todes wegen sowie die gemäß

§ 3 Abs. 1 Z 3 steuerbefreiten Erwerbsvorgänge, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10) erfolgt. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Schenkungssteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§ 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955).

§ 11 Abs. 2

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 13 Abs. 1 und 2

§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Aus der Anmeldung muß sich ergeben, für

§ 3 Abs. 1 Z 3 steuerbefreiten Erwerbsvorgänge, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10) erfolgt. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Schenkungssteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§ 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955).

§ 11 Abs. 2

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 13 und 15 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 13 Abs. 1 und 2

§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat

welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Anmeldung sind alle bezughabenden Angaben des Erfassungsbuches (§ 14) je Erwerbsvorgang im Sinn des § 10 Abs. 1 beizufügen. Die Anmeldung samt beigefügten Angaben des Erfassungsbuches hat im Wege der automationsunterstützten Datenübermittlung zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der automationsunterstützten Datenübermittlung und den Inhalt der Anmeldung durch Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten geeigneten öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen kann.

(2) Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung unter Hinweis auf die Eintragung im Erfassungsbuch anzubringen.

§ 14

§ 14. (1) Parteienvertreter haben unter Bedachtnahme auf die Lage des Grundstückes getrennt nach Bundesländern Erfassungsbücher zu führen.

(2) Das Erfassungsbuch hat die für die Überwachung der vollständigen Erfassung der Erwerbsvorgänge und der Berechnung der Steuer sowie der Eintragungsgebühren maßgebenden Angaben zu enthalten. Insbesondere sind Angaben zur Beschreibung des Grundstückes, zum Erwerber, zum Veräußerer und zum Erwerbsvorgang aufzunehmen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form und den Inhalt des Erfassungsbuches mit Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken.

§ 14

Entfällt

(3) Die Eintragungen in das Erfassungsbuch sind nach dem Datum der Selbstberechnung geordnet vorzunehmen

§ 15

§ 15. (1) Der Parteienvertreter hat das Erfassungsbuch, die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(2) Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher im Erfassungsbuch aufzunehmenden Angaben (§ 14) durchzuführen.

§ 18. Abs. 2 lit. c

(2c) § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 verwirklicht werden.

(2c) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden.

§ 18. Abs. 2 lit. e

Neu

§ 15

§ 15. (1) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(2) Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in der Anmeldung enthaltenen Angaben durchzuführen.

§ 18. Abs. 2 lit. c und d

(2c) § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 verwirklicht werden.

(2d) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden.

§ 18. Abs. 2 lit. e

(2e) Die §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Erwerbsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist

die Abgabenerklärung für diese Erwerbsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 2, 14, 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.

Textgegenüberstellung**Erbschaftssteuer****Geltende Fassung:****§ 8 Abs. 3 lit. b**

b) von Zuwendungen an nicht unter lit. a fallende Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 vH, ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 vH. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben;

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c

c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehwohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muß die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren

Vorgeschlagene Fassung:**§ 8 Abs. 3 lit. b**

b) von Zuwendungen an nicht unter lit. a fallende Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 vH, ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 vH. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c

c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehwohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muß die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren

nach vertraglicher Begründung des Miteigentums - bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung – erfolgen;

§ 23a Abs. 1 bis 4

§ 23a. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 3 und § 4 Z 2 bezeichneten Rechtsvorgänge, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 9 genannten Rechtsvorgänge, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners auf dem amtlichen Vordruck selbst zu berechnen (Selbstberechnungsbescheinigung), wenn die Selbstberechnung innerhalb der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1) erfolgt. Die Selbstberechnungsbescheinigung gilt als Abgabenerklärung. Die Anwendung der §§ 29 bis 31 ist im Falle einer Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgeschlossen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Grunderwerbsteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§§ 11 bis 15 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987).

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) vorzulegen. Die Eintragungen in der Anmeldung sind nach der Zeitfolge der Selbstberechnung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift) der Anmeldung sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 der Bundesabgabenordnung anzuwenden. Die Abgaben-

nach vertraglicher Begründung des Miteigentums - bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung – erfolgen; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;

§ 23 a Abs. 1 bis 4

§ 23 a. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 3 und § 4 Z 2 bezeichneten Rechtsvorgänge, mit Ausnahme der Rechtsvorgänge im Sinne der § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 9, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1) erfolgt. Die Anwendung der §§ 29 bis 31 ist im Falle einer Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgeschlossen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Grunderwerbsteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§§ 11 bis 13 und 15 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987).

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die

behörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Selbstberechnungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben durchzuführen. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist auf dieser ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung sowie die Nummer, unter der der Rechtsvorgang in der Anmeldung erfaßt wurde, anzubringen. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über den Rechtsvorgang ausgefertigten Schrift sieben Jahre aufzubewahren.

(3) Der Anmeldung gemäß Abs. 2 sind die Abschriften (Durchschriften) der im Anmeldezeitraum ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen anzuschließen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie der Daten der Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. In der Verordnung ist der Inhalt der Anmeldung und der Selbstberechnungsbescheinigung sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Dabei ist auch auf die Datenübermittlung zur Sicherung der Zusammenrechnung gemäß § 11 Bedacht zu nehmen und auch die Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten für den Bevollmächtigten sicherzustellen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

§ 24

§ 24. Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekanntzugeben; die Notare haben dem Finanzamt beglaubigte Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übersenden.

Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldung aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken. Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

§ 24

§ 24. (1) Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekannt zu geben.

(2) Notare und Rechtsanwälte haben dem Finanzamt Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und

§ 34 Abs. 1 Z 8

Neu

Zweckzuwendungen zu übermitteln. Ist es dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar, so hat er die Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Ist über den in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekanntzugeben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde ist nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Anmeldung mit Verordnung näher zu regeln.

§ 34 Abs. 1 Z 8

8. §§ 8 Abs. 3 lit b, 15 Abs. 1 Z 1 lit c, 23 a Abs. 1 bis 4 und 24 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. §§ 8 Abs. 3 lit. b, 15 Abs. 1 Z 1 lit. c, 23 a Abs. 1 bis 4 und 24, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.